



5 StR 375/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. August 2003
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. August 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten J gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. April 2003 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Strafzumessung des Landgerichts aus dem Strafraumen für den minder schweren Fall (§ 250 Abs. 3 StGB) läßt keinen sachlichrechtlichen Fehler erkennen.

Harms Häger Basdorf

Gerhardt Raum